

„Ausbildung von Schleusenvorhöfen und Liegestellen“ (außer Rhein und Donau) - Änderungen im Standard 02/2026

1) Redaktionell: Quelle entfernt (S. 1):

„DonauSchPV: Donauschiffahrtspolizeiverordnung-Bundesgesetzblatt, aktuelle Fassung“

2) Redaktionell: Hinweis ergänzt (S. 3):

„BMV: Richtlinien für die Gestaltung der Schleusenvorhöfen der Binnenschiffahrtsstraßen (RiGeS), 10/1976 (aufgehoben mit Erlass WS12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022)“

3) Redaktionell: Hinweis ergänzt (S. 7):

„Hochspannungsleitungen dürfen gemäß BinSchStrO § 7.02 und MoselSchPV jeweils nicht über Liegeplätze führen...“

4) Textergänzung unter „2.1.1 Vorhöfen“ zu „Öffnungswinkel 1:4“ (S. 8):

„Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind die Vorhöfen geradlinig und symmetrisch zu den Schleuseneinfahrten anzuordnen. Aufweitungen, Einschnürungen und Einfahrtstrichter sind im Grundriss mit einer Neigung von 1:4 zur Gewässerachse auszuführen. Gegebenenfalls notwendige Abweichungen hiervon sind mit der GDWS abzustimmen.“

5) Textergänzung unter „2.1.2 Liegestellen“ zu „Öffnungswinkel 1:4“ (S. 8):

„Am günstigsten werden Liegestellen auf gerader Strecke angeordnet. Aufweitungen bzw. Einschnürungen sind im Grundriss mit einer Neigung von 1:4 zur Gewässerachse auszuführen. Gegebenenfalls notwendige Abweichungen hiervon sind mit der GDWS abzustimmen.“

6) Redaktionell: Hinweis geändert (S. 15):

„Der Anschluss des Filters an die Spundwand, wie auch an die Dalben, erfolgt entsprechend MAG (Anlage 5 ~~3~~, Blatt 5, Variante 2 Vollverguss) bzw. MAK (Bild 6).“

7) Redaktionell: Hinweis ergänzt / entfernt (S. 16):

„Es ist mit einer gleichmäßig verteilten Geländenuzlast von 10 kN/m² zu rechnen (vgl. EAU 8.2.16.2). Zusätzlich ist auf einer Breite von 1,50 m ab Hinterkante Spundwand eine Geländenuzlast von 40 kN/m² nach 8.2.16.2-EAU anzusetzen. Besondere Nutzungen nach 4.2 EAU sind zu berücksichtigen.“